Insolvenzbekanntmachung

Datum: 29.01.2026
Gericht: Amtsgericht Bitburg
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: Melchisedech GmbH & Co KG

9 IN 7/19: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Melchisedech GmbH & Co KG, Prümtalstraße 30, 54595 Prüm (AG Wittlich, HRB 31445), vertr. d.: [redacted], [redacted], (Geschäftsführer), sind die Vergütung und Auslagen der Insolvenzverwalterin Rechtsanwältin Christine Frosch festgesetzt worden. Gemäß § 64 Abs. 2 S. 2 InsO sind die festgesetzten Beträge nicht zu veröffentlichen. Der vollständige Beschluss kann in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts - Insolvenzgericht - Bitburg eingesehen werden. Die Festsetzung wird wie folgt bekannt gemacht:

EUR
Nettovergütung gemäß InsVV

EUR
um 55 % erhöht zuzüglich

EUR
Umsatzsteuer darauf in Höhe von 19 %

EUR
Auslagen zuzüglich

EUR
Umsatzsteuer darauf in Höhe von 19 %

EUR
Zustellungskosten gemäß § 8 Abs. 3 InsO zuzüglich

EUR
Umsatzsteuer darauf in Höhe von 19 %

EUR
Gesamtbetrag

Der Insolvenzverwalterin wird gestattet, den festgesetzten Betrag der Insolvenzmasse zu entnehmen.

G r ü n d e :

Mit Schriftsatz vom 23.09.2025 beantragte die Insolvenzverwalterin die Festsetzung ihrer Vergütung und Auslagen.

I.

Die Vergütung ist gemäß § 1 Abs. 1 InsVV nach dem Wert der Insolvenzmasse zu berechnen, auf die sich die Schlussrechnung bezieht.
Diese beträgt 97.197,87 EUR.

Darin enthalten ist die Vorsteuer, die aus der Vergütungsfestsetzung zur Masse erstattet wird, und zwar in der Höhe, die sich aus der ohne Vorsteuererstattung berechneten Vergütung ergibt (BGH, Beschluss vom 26. Februar 2015, Az. IX ZB 9/13). Diese beträgt gemäß der nachvollziehbaren Berechnung des Insolvenzverwalters 4.760,14 EUR.

II.

Ausgehend von dieser Berechnungsmasse ergibt sich gemäß § 2 Abs. 1 InsVV eine Regelvergütung in Höhe von 19.553,85 EUR.

III.

Je nach Umfang und Schwierigkeit der Geschäftsführung kann der Regelsatz überschritten oder ein geringerer Satz nach § 3 InsVV zugrunde gelegt werden.
Im vorliegenden Insolvenzverfahren sind entsprechende Abweichungen zu einem Normalverfahren gegeben, so dass auf die dem Insolvenzverwalter zu gewährende angemessene Vergütung Zuschläge gem. § 3 InsVV festzusetzen sind.
Einschlägig sind hier insbesondere folgende Zuschlagstatbestände:

a)Buchhaltung/ungeordnetes Belegwesen
Grundsätzlich rechtfertigt eine unzureichende Buchhaltung zunächst keinen Zuschlag, sondern entspricht dem

normalen Erscheinungsbild fast jedes insolventen Unternehmens und ist daher mit der Regelvergütung abgegolten, vgl. Haarmeyer/Mock, 7. Aufl. 2024, InsVV § 3 Rn. 246. Allerdings hat in diesem Zusammenhang der BGH entschieden, dass die Aufarbeitung der Buchhaltung des Insolvenzschuldners mit erheblichem Arbeitsaufwand vergütungserhöhend sein kann, wenn sie der Insolvenzverwalter mit eigenen Mitarbeitern vornimmt und nicht an externe Dritte delegiert und nicht lediglich kleinere Mängel vorliegen, vgl. BGH, Beschluss vom 23.09.2004 - IX ZB 215/03.
Im vorliegenden Verfahren hat die Insolvenzverwalterin eine nicht als ordnungsgemäß zu bezeichnende Buchhaltung vorgefunden. Eine Buchhaltung war quasi nicht vorhanden, da der Steuerberater der Insolvenzschuldnerin seit 2017 keine Tätigkeiten mehr ausgeübt hat und eine ordnungsgemäße Buchführung und elektronische Übermittlungen an Sozialversicherungsträger, durch die Geschäftsführer nicht gewährleistet wurden. Es lag keine hinreichende Leistungsdokumentation vor. Ein besonderer Mehraufwand ist insbesondere durch intensive Bemühungen, offene Forderungen zu klären, für die keine Rechnungen vorlagen, entstanden.
Für ihre Tätigkeiten in diesem Zusammenhang beantragt die Insolvenzverwalterin einen Zuschlag in Höhe von 25 %.
Der beantragte Zuschlag erscheint bei der vorliegenden Regelvergütung in Anbetracht der vornehmlich quantitativen Faktoren der geleisteten Mehrarbeit angemessen.

b)Opponierender Schuldner/ Verletzung von Auskunfts- und Mitwirkungspflichten
Ein obstruktiver Schuldner stellt zunächst grundsätzlich keinen Zuschlagsgrund dar, mit der Begründung, dass es in der Realität faktisch jedem Verfahren entspricht, dass der Schuldner nicht oder nur sehr begrenzt informations- und unterstützungswillig ist, vgl. Haarmeyer/Mock InsVV, 6. Aufl. 2019, InsVV § 3 Rn. 70.
Dennoch soll ein Zuschlag nach § 3 Abs. 1 InsVV berücksichtigt werden, wenn die Mitwirkungsverweigerung zu einer nicht unerheblichen Mehrbelastung des Insolvenzverwalters geführt hat, vgl. BGH, Beschluss vom 24.01.2008 - IX ZB 120/07.
Die Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer der Schuldnerin gestaltete sich schwierig und zeitaufwendig, da dieser der Insolvenzverwalterin nicht zur Verfügung gestanden hat. Der Geschäftsführer erschien lediglich zum dritten Vorführungsgesuch beim Amtsgericht und war danach erneut wieder nicht zu erreichen. Eine Verwertung des Betriebsvermögens und die Durchsetzung von zunächst mitgeteilten Forderungen war somit nicht möglich.
Die Insolvenzverwalterin beantragt daher einen Zuschlag von 35 %.
Eine vergütungserhöhende Mehrbelastung der Insolvenzverwalterin durch die stark eingeschränkte Kooperationsbereitschaft des Geschäftsführers ist im vorliegenden Verfahren zu bejahen.
Hinsichtlich der Höhe des beantragten Zuschlags bestehen jedoch Bedenken, da mögliche Überschneidungen zum anderen geltend gemachten Erhöhungstatbestand erkannt werden. Zur abschließenden Bemessung des Zuschlags wird auf die Gesamtschau verwiesen.

Die Insolvenzverwalterin hat im Rahmen ihres Vergütungsantrages insgesamt Erhöhungstatbestände in Höhe von 60 % geltend gemacht, in der Gesamtbetrachtung jedoch nur eine Erhöhung von 55 % beantragt. Die Insolvenzverwalterin hat in der Gesamtbetrachtung einen Abschlag vorgenommen, um möglichen Doppelberücksichtigungen von Erschwernissen Rechnung zu tragen.

Nach Einschätzung des Gerichts sind bei der Gesamtbetrachtung zusätzlich zu möglich Doppelberücksichtigungen innerhalb des Vergütungsantrages zudem Überschneidungen zu der bereits erfolgen Festsetzung der vorangegangenen Tätigkeit der Insolvenzverwalterin als vorläufige Insolvenzverwalterin zu beachten.
Vor diesem Hintergrund wird insbesondere eine Überschneidung bei der mangelnden Mitwirkung des Geschäftsführers gesehen, die jeweils bereits bei der Festsetzung der vorläufigen Insolvenzverwaltung berücksichtigt wurde.
Weiterhin hat die mangelnde Mitwirkung des Geschäftsführers indirekt und unmittelbar Auswirkungen auf den anderen Erhöhungstatbestand, die "Buchhaltung/ungeordnetes Belegwesen".

Auch während des gesamten vorläufigen Verfahrens hat keinerlei Mitwirkung des Geschäftsführers stattgefunden.
Vor dem Hintergrund, dass die Insolvenzverwalterin den Betrieb im Sinne der Massesicherung noch über einen Monat fortgeführt hat, wird im Rahmen der Gesamtschau ein Zuschlag in Höhe von insgesamt 55 % als angemessen und aufgrund der geleisteten Tätigkeit auch gerechtfertigt angesehen.

IV.

Die geltend gemachten Zustellungskosten für die gemäß § 8 Abs. 3 InsO übertragenen Zustellungen sind in Höhe von 63,00 EUR nebst Umsatzsteuer in Höhe von 19 % festzusetzen. Für die 18 erfolgten Zustellungen sind gemäß § 4 Abs. 2 S. 2 InsVV, Nr. 9002 KV GKG je Zustellung 3,50 EUR zu erstatten.

Die Festsetzung der Auslagen ergibt sich aus § 8 Abs. 3 InsVV.

Die Erstattung der Umsatzsteuer auf die Vergütung und Auslagen ergibt sich aus § 7 InsVV.

Der vollständige Beschluss kann in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden, soweit der Beschwerdegegenstand 200,00 EUR übersteigt. Soweit dies nicht der Fall ist, kann sie mit der befristeten Erinnerung angefochten werden, wenn die Entscheidung von einem Rechtspfleger getroffen wurde.
Beschwerde- bzw. erinnerungsberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.
Die sofortige Beschwerde und die befristete Erinnerung sind innerhalb einer Notfrist von 2 Wochen einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung bzw. mit der Verkündung der Entscheidung. Soweit die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist, beginnt sie, sobald nach dem Tage der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung neben der Zustellung, ist für den Beginn der Frist das frühere Ereignis maßgebend.
Die sofortige Beschwerde ist bei dem Amtsgericht Bitburg, Gerichtsstraße 2/4, 54634 Bitburg einzulegen. Die befristete Erinnerung ist bei dem Amtsgericht Bitburg, Gerichtsstraße 2/4, 54634 Bitburg einzulegen.
Die Beschwerde bzw. Erinnerung kann durch Einreichung einer Beschwerdeschrift bzw. Erinnerungsschrift eingelegt oder auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem zuständigen Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer bzw. Erinnerungsführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde bzw. Erinnerung muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde bzw. Erinnerung gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.
Die Beschwerde bzw. Erinnerung soll begründet werden.

Amtsgericht Bitburg, 27.01.2026